

Kulturvölkern, die durch Uebercultur die Natur verdarben, mit denselben in bestimmten Punkten überein. Wo immer dieß der Fall ist, muß man gerade wegen der sonstigen Gegensätzlichkeit ein unbestreitbares Zeugniß der Menschennatur überhaupt anerkennen. Dieß ist nun auch der Fall in der Stellung der Frau. Der Hauptsache nach ist bei allen verwilderten oder noch ungebildeten Völkern die sociale Stellung der Frau dieselbe wie bei den civilisirten. Ueberall erscheint die Frau dem Manne untergeordnet; überall ist eine Arbeitsheilung zwischen den Geschlechtern, die desto mehr zu Ungunsten des Weibes zurücktritt, je tiefer die Culturstufe ist; mit wenigen Ausnahmen ist die persönliche Würde des Weibes ungerecht unterdrückt und die natürliche Auctorität des Mannes zur Tyrannei ausgeartet. (Vgl. Schweiger-Lerchenfeld, Das Frauenleben der Erde, Wien 1881; Schneider, Die Naturvölker, Paderborn 1886.)

Eine besondere Beachtung erheischt die Stellung der Frau auf dem Boden der alttestamentlichen Offenbarung. Hierbei ist genau auseinanderzusetzen, was der Idee des mosaischen Gesetzes und was der hebräischen Volkseigenthümlichkeit entlehnt ist. Auf die Frage nach dem Rechte des Mannes, sein Weib zu entlassen, verweist Christus die Juden seiner Zeit auf die Grundlage des Gesetzes, wonach die Ehe unauflöslich sei. Auf den Einwurf aber, daß doch Moses den Scheidebrief gestattet habe, erwidert er: „Wegen der Härte eures Herzens hat Moses euch erlaubt, eure Weiber zu entlassen; von Anfang an war es nicht so“ (Matth. 19, 8—9). Die persönliche Würde des Weibes hatte somit wenigstens im Gesetze einen Rückhalt, wenn auch der zur Polygamie neigende Nationalcharakter, den die Juden mit allen Orientalen theilten, dieselbe beeinträchtigte. Die Offenbarung selbst stellt somit die Praxis des mosaischen Gesetzes der Idee der Ehe und damit der idealen Stellung des Weibes entgegen. Allein auch die entschieden würdigere Auffassung des Weibes, der man im Gegensatz zum Heidenthum bei den Juden begegnet, läßt die wesentliche Unterordnung der Frau unter den Mann deutlich hervortreten. Nach der Geburt eines Mädchens galt die Mutter 14 Tage unrein und mußte außerdem noch 66 Tage „im Blute der Reinigung“ sich zu Hause aufhalten; nach der Geburt eines Knaben war nur die Hälfte dieser Reinigungsfrist aufgestellt (Lev. 12, 1—5). Man mag diese Verschiedenheit wie immer deuten, sicher ist damit ein socialer Unterschied der Geschlechter bezeichnet. Auch der Hebräer sah in der Ehe den eigentlichen Lebensberuf der Frau, obwohl die alttestamentliche Geschichte die Theilnahme der Frauen an den wichtigen Ereignissen des Volkes überhaupt hervorhebt und einzelnen eine hervorragende Stellung einräumt. Nach dem Durchzuge durch das rothe Meer bejahen Frauen die Rettung des Volkes (Ex. 15, 20), ebenso später die Siege des Richters

Gedeon und die Sauls und Davids über die Philister (Richt. 11, 34. 1 Sam. 18, 6 ff.). Maria, die Schwester des Moses, die Richterin Debora, Judith und Esther zeigen, welche Rolle die Frau bei den Israeliten spielen konnte. In der Ehe war das Recht der Frau dem Manne gegenüber genügend durch das Gesetz gewahrt. Eine einseitige Begünstigung des Mannes gab es nicht. Er verwirkte die Todesstrafe der Steinigung durch den Ehebruch ebenso wie das Weib (Gen. 38, 24. Lev. 20, 10. Deut. 22, 22). Im Uebrigen stand die Frau auf Grund von Gen. 3, 16 dem Ehegemahl in strenger Unterordnung gegenüber, während ihre Ehreung seitens der Kinder gleich wie die des Vaters geschützt wird. In allen Hauptgeboten, welche die Kinder gegen ihre Eltern zu erfüllen haben, wird stets neben dem Vater auch die Mutter genannt; die einseitige patria potestas der Römer ist hier dem Elternrechte zu Gunsten der Frau gemichen (Ex. 21, 15. 17. Lev. 20, 9. Deut. 21, 18. Tob. 4, 3. Spr. 10, 1; 15, 20; 19, 26; 23, 22; 28, 24. Eccli. 3, 3. 5. 11. 16; 23, 18. 19). In allen einschlägigen Stellen zeigt sich die ideale Gestalt des Weibes in der Mutter vollendet; alles, was das Alte Testament in dieser Beziehung leisten konnte, ist in dem Namen Eva (Gen. 3, 20) und in dem Lobliebe auf die Hausmutter (Spr. 31, 10 ff.) concentrirt. An der Hinterlassenschaft des verstorbenen Mannes hatte die Frau gesetzlich keinen Antheil, sondern war zu ihrem Unterhalte an die Söhne oder die gesetzlichen Erben unter den Verwandten gemiesen (Num. 27, 8 ff.). Die häufigen Ermahnungen zur Unterstützung der Wittwen und die Drohungen gegen die Unterdrückung derselben (z. B. Deut. 10, 18; 24, 17; 27, 19. Ex. 22, 7. Zach. 7, 10) bezeugen ebenso die Sorge des Gesetzes für die Wittwen wie die oft bedrängte Lage derselben. Auch die Magd und die Sklavin waren durch das Gesetz geschützt. Die meisten darauf bezüglichen Gesetze handeln ohne Unterschied des Geschlechtes von der dienenden Klasse überhaupt. Die Vorschrift über die Kriegsgefangenen (Deut. 21, 10—14) trägt Sorge, daß arme gefangene Mädchen nicht das Opfer der Leidenschaft des Siegers werden. (Unter eingehender Berücksichtigung des talmudischen Eherechtes ist die Stellung des hebräischen Weibes behandelt von Böhme, Das Weib im Alten Testamente, Wien 1883 [dazu Derj., Die biblischen Frauen des Alten Testaments, Freiburg 1882]; vgl. auch Weil, La femme juive, sa condition légale d'après la Bible et le Talmud, Paris 1874.)

Beim Mohammedanismus hat man mehr die ethnographische Grundlage als die chronologische Erscheinung desselben zu berücksichtigen. Der Prophet des Islam hat thatsächlich den ismaelitischen Geist der vergangenen Jahrhunderte in sich aufgenommen und ist im Anfange seiner Thätig-